

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

71 (7.8.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 71

Karlsruhe, den 7. August

1951

Inhalts-Verzeichnis

659-669

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 659 Besoldungsdienstalter bei Anstellung
660 Laufbahn der Vermessungsinspektoren

III. Betrieb und Fahrplan

- 661 DV 304 (Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im Bereich des VMEV — VPÜ —)
662 Neuausgabe des Sprechstellenverzeichnisses Teil II

IV. Verkehr

- 663 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß
664 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß
665 Umwandlung des Haltepunktes (Agentur) Lindau-Äschach in einen unbesetzten Haltepunkt

- 666 Verkehrswerbung

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 667 Handhabung der Baupolizei; hier: Stahlleichtträgerdecken

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 668 Handfeuerlöscher
669 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91

VIII. Nachrichten

- Sprachecke
Offene Dienstposten

Ladebedienstete!

Fetzt fahren wir das Obst!

Aber wie?

Wir laden es so, daß es unbeschädigt ankommt.

Obst ist empfindlich

also:

keine schweren Güter auf Obstkörbchen oder Obstkistchen

Aber umgekehrt

auch keinen Obstkorb auf empfindliches Reisegepäck,

sonst müssen wir dem Reisenden einen neuen Anzug kaufen!

7 V 4 Vubg

I. Verwaltungsangelegenheiten

659 Besoldungsdienstalter bei Anstellung

3 A P 10 Pbd (ABl 71. 7. 8. 51.)

Vorgang: — Entspringt Erl BVM vom 6. 7. 1951 —
E 13.135 Pbd 15 — (Verf GDE vom 26. 7. 1951 —
4.307 Pbd —)

Die Bestimmung, daß das Besoldungsdienstalter (BDA) der Beamten nicht vor dem Ersten des Monats liegen darf, in dem das 24. Lebensjahr vollendet wurde, ist mit Wirkung vom 1. 7. 1948 nicht mehr anzuwenden. § 4 Ziff 1 Satz 1 der Besoldungsordnung für die Reichsbahn-Beamten gilt nunmehr wieder in der Fassung vom 1. 11. 1943. Der Zusatz „frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem das 24. Lebensjahr vollendet wird“ ist zu streichen.

Soweit die in Betracht kommenden Beamten am 1. 7. 1948 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ist das BDA wie folgt zu ändern:

1. Bei Beamten, die am 1. 7. 1948 oder später angestellt wurden, aber noch nicht 24 Jahre alt waren oder sind, ist das BDA nach § 4 Ziffer 1 Satz 1 BesO neu festzusetzen;
2. Beamte, die vor dem 1. 7. 1948 angestellt wurden und am 1. 7. 1948 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten ein BDA vom 1. 7. 1948.

In beiden Fällen ist das BDA mit Wirkung vom 1. 7. 1951 neu festzusetzen, d. h. die etwa erhöhten Dienstbezüge werden von diesem Zeitpunkt an gewährt.

Das BDA der Beamten, die am Stichtag (1. 7. 1948) bereits 24 Jahre alt waren, bleibt unverändert.

Die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters ist von den in Betracht kommenden Beamten unter Bezugnahme auf diese ABIVerf alsbald schriftlich bei der ED zu beantragen.

Die mit den Besoldungsvorschriften (BV) ausgerüsteten Stellen führen vorstehend angeordnete Berichtigung (Streichung des Zusatzes bei § 4 Ziffer 1 Satz 1 BesO) unter Hinweis auf diese ABIVerf durch.

660 Laufbahn der Vermessungsinspektoren

4 HP 47 Pol 12 (ABl 71. 7. 8. 51.)

Vorgang: Verf GDE Speyer v. 11. 7. 1951

— 3.304 Pol 12 a —

Verf HVB Offenbach vom 7. 5. 1951

— 12.123 Pol 12 a —

A. Die Vermessungsinspektoranwärter sind künftig nach folgenden Richtlinien einheitlich auszubilden:

1. Ausbildungsabschnitt: **7 Monate**
Vermessungsamt
trig und polyg Arbeiten. Höhenbestimmung, topogr und kartogr Arbeiten, Kataster- und Liegenschaftsbuchangelegenheiten, Repro, Druck, Vervielfältigungen, Registratur, Verwaltung und Beschaffung von Instrumenten, Meßgeräten und Vermarktungsmaterial; Planei, Kartenstelle, Archiv usw.
2. Ausbildungsabschnitt: **3 Monate**
Lehrbauzug
3. Ausbildungsabschnitt: **2 Monate**
Technisches Büro
bautechnische Entwurfsbearbeitungen
4. Ausbildungsabschnitt: **1 Monat**
Oberbaubüro
oberbautechnische Bearbeitungen
5. Ausbildungsabschnitt: **2 Monate**
Liegenschaftsbüro
Rechtsangelegenheiten
Grundstücksverkehr
6. Ausbildungsabschnitt: **1 Monat**
Finanzbüro
Rechnungswesen
Haushaltsangelegenheiten

Unser UNFALL Warndienst

Sündige hinfort nicht mehr

lautet ein berühmtes Bibelwort an einen, der wie wir alle „noch einmal davongekommen“ ist.

Sollte das nicht auch eine Mahnung an jeden sein, der bisher die Regeln der Unfallverhütung leichtthin glaubte übertreten zu dürfen?

Berufskameraden! Denkt daran:

Vorsicht ist keine Feigheit, Leichtsinns kein Mut!

Beachtet die Unfall-Verhütungs-Regeln!

5 Ps 75 Usu



7. Ausbildungsabschnitt: **1 Monat**
Katasteramt
Verbindung Kataster und Grundbuch
Einrichtung und Fortführung des
Katasters
8. Ausbildungsabschnitt: **1 Monat**
Betriebsamt
Beaufsichtigung von Bauarbeiten,
Durchführung von bautechnischen und
betrieblichen Aufgaben
9. Ausbildungsabschnitt: **2 Monate**
Bahnmeisterei
Arbeiten für Oberbau, Auswechslung
und Einbau von Weichen, Erneuerung
von Gleisen
10. Ausbildungsabschnitt:
Bahnhof und Verschiebe-
bahnhof **zusammen 1 Monat**
betriebliche Angelegenheiten
Aufgaben der Bahnhöfe
11. Ausbildungsabschnitt: **12 Monate**
Vermessungsamt
6 Monate bau- und gleistechnische
Vermessungen
3 Monate katastertechnische Vermessungen
3 Monate geodätische Vermessungen
Im Ausbildungsabschnitt „3 Monate katastertechnische Vermessungen“ ist monatlich je eine Fortführungsmessung von etwa eintägiger örtlicher Dauer mit häuslicher Bearbeitung als Probearbeit auszuführen. Die Arbeiten sind vom Vorstand des Vermessungsamtes zu begutachten und dem Prüfungsausschuß vorzulegen. Sie sind möglichst für dienstliche Zwecke zu verwenden.
12. Ausbildungsabschnitt:
Dienstanfänger- und Ver-
waltungslehrgang **zusammen 3 Monate**
Die Ausbildung im Lehrbauzug wird möglichst im ersten Ausbildungsjahr, spätestens jedoch in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden. Es bestehen dabei keine Bedenken, die Vermessungsinspektoranwärter und die technischen Reichsbahninspektoranwärter bautechnischer Fachrichtung in einem Lehrgang zusammenzufassen.
Der einmonatigen Ausbildung in einem Katasteramt — einer eisenbahnfremden Dienststelle — haben die Vertreter der Vermessungsverwaltungen der Länder zugestimmt.
Die Ausbildung im Lehrbauzug und die beiden Lehrgänge (Dienstanfänger- und Verwaltungslehrgang) werden zentral eingerichtet.

B. Die Ausbildung der Aufstiegsbeamten wird von der Eisenbahndirektion wie bisher von Fall zu Fall geregelt. Dabei sind die Anforderungen in der Vorprüfung unter Berücksichtigung der dem Vermessungsdienst in den letzten Jahren übertragenen erweiterten Aufgaben zu erhöhen. Die Bewerber sind in folgenden Fächern zu prüfen:

- a) **Mathematik und Physik:**
Algebra, Planimetrie, Trigonometrie, Anfänge der Differentialrechnung, Analytische Geometrie, Darstellende Geometrie, Sphärische Trigonometrie, Geodätisches Rechnen, Maschinenrechnen, Projektionslehre, Mechanik, Optik, Statik,
- b) **Instrumentenkunde:**
Sämtliche Instrumente, Geräte und Maschinen des Vermessungsdienstes, der Reproduktion- und Vervielfältigungstechnik,
- c) **Vermessungskunde:**
Grundbegriffe der geodätischen Vermessungen (Landesvermessung), eingehende Kenntnis der Katastervermessungen, Grundbuch, Liegenschaftsbuch, der bau- und gleistechnischen Vermessungen, Topographie, Kartographie, Grundbegriffe der Photogrammetrie, Planzeichnen, vermessungstechnische Vorschriften,
- d) **Baukunde:**
Allgemeine Kenntnisse des Erd- und Straßenbaues, Eisenbahnbau, Oberbau, Brückenbau, Tunnel- und Ingenieurhochbauten; Landeskultur und Kulturtechnik; Umlegung, Siedlung, Planung, Bodenschätzung, Wasser- und Wegebau; Baustofflehre.

In der schriftlichen Prüfung sind dabei zu fordern:

- a) Eine Arbeit von drei Stunden aus dem Gebiet der Mathematik, Physik und Instrumentenkunde oder aus einem dieser drei Gebiete;
- b) eine Arbeit von fünf Stunden aus dem Gebiet der Vermessungskunde und
- c) eine Arbeit von zwei Stunden aus dem Gebiet der Baukunde.

Jede Arbeit kann sich aus mehreren kleineren Aufgaben zusammensetzen.

Die Vorprüfung wird von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten und einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes abgenommen.

III. Betrieb und Fahrplan

661 DV 304 (Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im Bereich des VMEV — VPÜ —)

33 Bfp 15 Bb (ABl 71. 7. 8. 51.)

Verf HVB 33.335 Bb 3 vom 9. 7. 1951

Der Verein Mitteleuropäischer Eisenbahn-Verwaltungen (VMEV) besteht noch. Seine Geschäftstätigkeit ruht aber. Da über die Frage seiner weiteren Tätigkeit noch nicht entschieden worden ist, muß auch die Entscheidung über die Frage der Aufhebung des VPÜ hinausgeschoben werden. Das VPÜ gilt also noch bis auf weiteres mit der Einschränkung, daß es nur im Verkehr mit den im Bundesgebiet gelegenen Privatbahnen, die bereits Mitglied des VMEV sind, anzuwenden ist.

Zusatz der ED:

Bei ABlVerf 89/1950 vermerken.

662 Neuausgabe des Sprechstellenverzeichnisses Teil II

40 Ts 33 Sfbv (ABl 71. 7. 8. 51.)

Das Sprechstellenverzeichnis der ED Karlsruhe Teil II wurde neu gedruckt und geht den Dienststellen unaufgefordert zu. Zur Vermeidung von Falschwahlen wird

darauf aufmerksam gemacht, daß gegenüber der bisherigen Ausgabe viele Fernsprechnummern und der Netzplan geändert werden mußten.

Achte besonders auf geänderte Kennzahlen von Fernverbindungen Seite 5 des neuen Verzeichnisses und des Netzplanes

Das neue Sprechstellenverzeichnis tritt für die Teilnehmer der Basa Radolfzell und Immingen

am 12. August um 8.00 Uhr,

für die aller übrigen Basa

am 11. August um 14.00 Uhr

in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab ist das alte Verzeichnis, Ausgabe September 1948, wegzulegen.

IV. Verkehr

663 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 71. 7. 8. 51.)

Aus Anlaß des am 11. und 12. August auf dem Klippeneck bei Denkingen stattfindenden Schwabenbergfestes (Veranstalter: Turnerbund Schwaben und Schwäbischer Turnerbund) werden alle Bahnhöfe im Umkreis von 75 km ermächtigt, Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) nach Spaichingen, Aldingen (bei Spaichingen), Denkingen und Gosheim mit tariflicher Geltungsdauer auszugeben.

Personal unterweisen, Schalteranschlag fertigen.

664 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 71. 7. 8. 51.)

Vorgang: ABlVerf 654/1951

Zur Mittelbadischen Leistungsschau in Rastatt werden auch an den Werktagen vom 3. bis 7. September Sonntagsrückfahrkarten mit eintägiger Geltungsdauer im Umkreis von 50 km ausgegeben. Ziffer b) der im Vorgang genannten ABlVerf ist entsprechend zu berichtigen.

665 Umwandlung des Haltepunktes (Agentur) Lindau-Äschach in einen unbesetzten Haltepunkt

11 Vt 7 Ogs (ABl 71. 7. 8. 51.)

Vom 1. September 1951 an wird der an der Strecke Lindau Hbf — Hergatz gelegene Haltepunkt (Ag) Lindau-Äschach in einen unbesetzten Haltepunkt umgewandelt. Der Fahrkartenverkauf findet durch das Zugpersonal im Zuge statt.

666 Verkehrswerbung 7 V 9 Awvg (ABl 71. 7. 8. 51.)

Bedienstete der Güterabfertigung Waldshut haben aus eigenem Antrieb durch gewissenhafte Kundenberatung und vorbildliche Zusammenarbeit im Wagen-, Beförderungs- und Zollabfertigungsdienst zur vollen Zufriedenheit in- und ausländischer Kunden erheblichen Mehrverkehr auf die Schiene gezogen.

Wir sprechen den Bediensteten der Ga Waldshut hierfür unsere volle Anerkennung aus.

V. Bau-, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

667 Handhabung der Baupolizei; hier: Stahlleichtträgerdecken

48 Tb 1 Jbd (ABl 71. 7. 8. 51.)

Das Badische Ministerium des Innern gibt mit Rund-erlaß vom 24. 7. 1951 Nr 94367 folgende Anordnung bekannt:

„Im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften der Stahlleichtträger (z. B. geringe Quersteifigkeit) besteht Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

Mehrere Unfälle bei der Herstellung von Stahlleichtträgerdecken hätten vermieden werden können, wenn die Vorschriften DIN 4115 (vgl. RdErl. vom 26. 2. 1951 Nr 90 936) und die „Besonderen Bedingungen“ der jeweils in Betracht kommenden Zulassungsurkunden für Stahlleichtträgerdecken genau beachtet und entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen das Umkippen der Träger, besonders beim Verlegen der Füllkörper getroffen worden wären.

Wir ersuchen, künftig bei der Ausführung von solchen Decken auf die Einhaltung der Zulassungsbedingungen besonders zu achten. Wenn eine Stahlleichtträgerdecke nicht vom Inhaber der Zulassung eingebaut wird, dann hat dieser dem ausführenden Unternehmer eine Abschrift der Zulassungsurkunde mit einer genauen Ausführungsanweisung zu übergeben und besonders auf die bei einem unsachgemäßen Zusammenbau der Deckenteile drohenden Gefahren hinzuweisen.

Bei Unternehmen, welche Stahlleichtträgerdecken bisher nicht ausgeführt haben, überwacht zweckmäßigerweise ein mit dieser Bauart gründlich vertrauter Beauftragter des Zulassungsinhabers die erstmalige Herstellung der Decke.“

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der ED Karlsruhe. Vor der Ausführung der Stahlleichtträgerdecken sind uns daher die statischen Unterlagen mit Zulassungsurkunde zur Prüfung vorzulegen. Auch bei der Verwendung von Tragteilen in Fertigbetonbauweise sind diese Unterlagen vorzulegen. Die Anweisungen für die Ausführung solcher Decken sind von der bahnseitigen Bauaufsicht jeweils vom Bauunternehmer anzuverlangen und die Einhaltung der dort gegebenen Bestimmungen ist scharf zu überwachen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

668 Handfeuerlöscher 49 H M 13 Hf (ABl 71. 7. 8. 51.)

Die Grundlage der regelmäßigen Löscheruntersuchung bilden die Löscherkartei und die Beschriftung der Löscher.

Sämtliche Dienststellen im Bezirk, die mit Handfeuerlöschern ausgerüstet sind, senden daher sofort die zugehörigen Untersuchungsblätter für Handfeuerlöscher, Vordruck 974 52 A—E zwecks Aufstellung einer Kartei, aus der die laufenden Untersuchungsfristen ersichtlich sind, an das Erhaltungswerk EAW Offenburg. Dienststellen, die Handfeuerlöscher vorhalten, für die kein Untersuchungsblatt vorhanden ist, oder die Löscher ohne eine vom Erhaltungswerk gegebene Nummer im Bestand haben, fordern sofort mit Verlangzetteln beim Fd das für die betr Löscherbauart gemäß Merkblatt erforderliche Untersuchungsblatt an, füllen die Vorderseite desselben aus und senden dieses umgehend an das Erhaltungswerk EAW Offenburg.

Für die Einhaltung der auf dem Löscher vorgeschriebenen nächsten Untersuchungsfrist verweisen wir nochmals auf die im Absatz 3 im Merkblatt für die

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 71. 7. 8. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
maschinentech A 6-Rate beim EZA München — Triebwagenbüro — — 4 H P 47 —	sofort	—	15.8.1951	Die Bewerber müssen Erfahrungen im Entwurf, Bau und Einkauf sämtlicher Vt., VS., VB-, ET- und ES-Fahrzeuge haben.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Unterhaltung der Handfeuerlöscher für Fahrzeuge und ortsfeste Anlagen (Vordruck 974.52) gegebenen Bestimmungen. Nichteinhaltung derselben kann schwere Unfallfolgen nach sich ziehen, außerdem sind solche Löscher meistens nicht einsatzfähig.

Ferner sind sämtliche von den EBÄ auf Verfg 23 M 13 Hf vom 26. 5. 1948 für die Waldbrandbekämpfung angeforderten und den Bf'en, Bm und Stellwerken zugewiesenen Tornisterfeuerlöscher zwecks Einbau eines neuen Spritzschlauches mit Werkbestellzettel umgehend an das EAW Offenburg einzusenden. Nach unseren Feststellungen sind von diesen Löschern nur 3 Stück zur Untersuchung eingesandt worden, obwohl die Untersuchungsfrist schon im Mai 1950 abgelaufen war. — Vollzugsanzeige —

Auf die Überwachung der Kohlendioxidlöscher in den Triebfahrzeugen gemäß Verfg 49 H/23 M 13 Hf vom 10. 7. 1951, die an die EMÄ und Bw geschickt wurde, wird nochmals ganz besonders hingewiesen.

669 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91

24 St 23 Stnw (ABl 71. 7. 8. 51.)

Den in Betracht kommenden Stellen geht demnächst das Ersatzblatt, Stoff-Nr 503.60—62, Seiten 79/80 zum VdW, Teil 1 zu.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

VIII. Nachrichten

Sprachecke

Folge 2

4 P 62 Pu (ABl 71. 7. 8. 51.)

Vorgang: ABIVerf 476/1951

Richtige Wortwahl:

Man verwechsle aus Höflichkeit nicht **sollen** und **wollen**, also nicht: „Beschwerden **wollen** bei dem Bahnhofsvorsteher abgegeben werden“, sondern: „Beschwerden **sind** bei dem Bahnhofsvorsteher abzugeben“.

Wir bitten um „gefällige“ („gefll“) Rückgabe. Höflichkeit sollte selbstverständlich sein, aber sie braucht nicht doppelt ausgedrückt zu werden. Denn „bitten“ ist schon höflich!

Es heißt auch nicht: „Der gleichgelagerte Fall“, sondern „der gleiche Fall“. Ein Fall kann nicht lagern!

Der Pachtzins ist monatlich **fällig** oder zu **zahlen**, aber nicht zahlbar. Zahlbar ist etwas, was man zahlen kann, aber nicht muß.

Eine Tagung, die zwei Wochen dauert, ist eine **zweiwöchige** und nicht eine **zweiwöchentliche** Tagung. Stündlich, täglich, wöchentlich usw bezeichnen die Wiederholung, stündig, täglich, wöchig usw bedeuten die Dauer.